

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Finanzen und Wirtschaft
Ordnungsamt / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Bezirksamt Neukölln von Berlin, 12040 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
S 1178/21 Ord VetLeb L

Bearbeiter/in:
Dr. Bornemann

Dienstgebäude:
Juliusstr. 67-68, 12051 Berlin
Zimmer: 3.04

Tel.: (030) 90239 - 3443
intern: 9239 - 3443
Fax: (030) 90239 - 53732

vetleb@
bezirksamt-neukoelln.de
(bei Nutzung der E-Mail Adresse erfolgt
keine elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/>

Datum: 14. Juni 2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 14.06.2021 zum Schutz gegen die „Amerikanische Faulbrut“

(Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004, BGBl. I S. 2738) - Festlegung eines Sperrbezirks

Am 10.06.2021 wurde die „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenstandort im Bezirk Tempelhof-Schöneberg amtlich festgestellt.

Die Allgemeinverfügung (VetLeb L-S 1178/21) wird aufgrund der §§ 3-7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) sowie der §§ 9 - 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) und der hierzu ergangenen Ausführungshinweise erlassen.

A - Erklärung eines Gebietes zum Sperrbezirk nach amtlicher Feststellung der amerikanischen Faulbrut

1. Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der „Amerikanischen Faulbrut“ in einer Bienenhaltung in Berlin-Tempelhof - Schöneberg, wird um die Seuchenbetriebe ein Sperrbezirk von ca. 2000 m Radius nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt.
2. Der Sperrbezirk liegt innerhalb folgender Grenzen: von Norden nach Süden:

Bezirksgrenze nach Tempelhof-Schöneberg

Norden: Koppelweg

Osten: Walnussweg, Mohriner Allee, An der Neumark, Nordostbegrenzung Britzer

Verkehrsanbindungen:

Rathaus: U-Bahn (U7); Bus 104, 166

Dienstgebäude: U-Bahn Grenzallee (U7), Bus 171

Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel

post@ba-neukoelln.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur, elektronische Zugangsöffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG)

Sprechzeiten:

Lebensmittelüberwachung:

Di: 9 – 10 Uhr und Do: 15-18 Uhr

Veterinärwesen:

Di: 14–15 Uhr und Do: 11:30-12:30 Uhr

Bankverbindungen:

Zahlungen bitte unbar an die Bezirkskasse Neukölln

Geldinstitut IBAN

Postbank Berlin DE 06 1001 0010 0003 3321 03

Berliner Sparkasse DE 10 1005 0000 1410 0038 05

Deutsche Bank DE 05 1007 0848 0513 0885 00

Garten

Süden: Hochspannungsweg, Quarzweg, Marienfelder Chaussee

Westen: Bezirksgrenze nach Tempelhof-Schöneberg

3. Alle Besitzer von Bienenvölkern innerhalb dieses Sperrbezirks haben unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Allgemeinverfügung dem Ordnungsamt Neukölln, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, den Standort ihrer Bienenstände mitzuteilen. (Tel. 90239-3443, FAX 90239-53732, E-Mail: vetleb@bezirksamt-neukoelln.de)
4. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen festgelegt:
 - 4.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Untersuchungen erfolgen kostenfrei. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
 - 4.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 4.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Ausnahmen können unter Einhaltung bestimmter Bedingungen durch das Veterinäramt zugelassen werden und dort beantragt werden.
 - 4.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 4.5. die Vorschrift unter Nr. 4.3. findet keine Anwendung auf
 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 4.6. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4.1 bis 4.4. zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

B - Geltung der Allgemeinverfügung (Bekanntgabefiktion)

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung, abweichend von der sonst üblichen Verzögerung bei Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin, bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite des Bezirkes Neukölln von Berlin, also am 16.06.2021, in Kraft.

C- Begründung

Ist die amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV))

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie aufgrund der bestehenden Bienendichte wird ein Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. 2 Kilometer eingerichtet.

§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

(1) Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (zuständige Behörde) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie

1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
2. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Hinweise:

§ 1a Satz 1 BienSeuchV

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Alle nicht bereits registrierten Bienenstandorte sind dem Bezirksamt Neukölln von Berlin, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Postanschrift: Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin, Fax: 030 90239 53732 oder per E-Mail vetleb@bezirksamt-neukoelln.de unverzüglich anzuzeigen.

Die zwischenzeitliche Aufgabe der Bienenhaltung kann formlos unter Angabe der Register-Nr., des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift des ehemaligen Bienenstandortes erfolgen. Diese Angaben sind aufgrund der Gefährlichkeit und damit Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Tierseuche außerordentlich wichtig.

D - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Neukölln von Berlin – Ordnungsamt-, Karl-Marx-Straße 83, 12040 zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

E - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ordne ich die sofortige Vollziehung an. Das bedeutet, dass die in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Verpflichtungen auch dann zu dem angegebenen Zeitpunkt zu erfüllen haben, wenn von dem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse.

Begründung:

Damit mit der Feststellung des Sperrbezirkes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchenverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung des Sperrbezirkes anzuordnen.

Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote hinausgezögert werden.

Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 11 Bienenseuchenverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Auftrag



Dr. Bornemann
Veterinärdirektor